

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Änderungen der Vorschläge für Richtlinien des Rates

- betreffend die Grenzwerte für die Ableitungen von Quecksilber in die Gewässer durch den Sektor Alkalichloridelektrolyse;
- betreffend die Qualitätsziele für Gewässer, in die der Sektor Alkalichlorid-elektrolyse Abwasser einleitet;
- über die Grenzwerte für Einleitungen von Aldrin, Dieldrin und Endrin in die Gewässer

»EG-Dok. Nr. 12231/80«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1980 – 14 – 68070 – E – Um 42/80.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine Richtlinie betreffend die Grenzwerte für die Ableitungen von Quecksilber in die Gewässer durch den Sektor Alkalichloridelektrolyse

Präambel und erste drei Erwägungen unverändert.

Vierte Erwägung

Ursprünglicher Text¹⁾

Da die Verschmutzung infolge der Ableitung von Quecksilber in die Gewässer hauptsächlich auf die Elektrolyse von Alkalichlorid zurückzuführen ist, sind zunächst die Grenzwerte für diesen Sektor festzulegen und seine Ableitungen einer vorherigen Genehmigung zu unterstellen,

Geänderter Text

Da die Verschmutzung infolge der Ableitung von Quecksilber in die Gewässer insbesondere und zu einem wesentlichen Teil auf die Elektrolyse von Alkalichlorid zurückzuführen ist, sind zunächst die Grenzwerte für diesen Sektor festzulegen und seine Ableitungen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen,

übrige Erwägungen unverändert

Artikel 1 bis 3 unverändert

Artikel 4

Ursprünglicher Text

Die Mitgliedstaaten stellen Programme zur stufenweisen Verringerung der Verschmutzung infolge indirekter Ableitungen in die in Artikel 1 und 2 genannten Gewässer mit dem Ziel ihrer Beseitigung auf. Diese Programme umfassen eine Analyse des Quecksilberverbrauchs in den Industrieanlagen und setzen Zwischenziele fest, die binnen sieben Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erreicht werden müssen.

Geänderter Text

Artikel 4 wird gestrichen.

Artikel 5 bis 8 unverändert

Anhänge unverändert

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. EG Nr. C 169 vom 6. Juli 1979, Seite 2.

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine Richtlinie betreffend die Qualitätsziele für die Gewässer, in die der Sektor Alkalichloridelektrolyse Quecksilber ableitet

Präambel und erste fünf Erwägungen unverändert

6. Erwägung

Ursprünglicher Text¹⁾

Da die Verschmutzung infolge der Ableitungen von Quecksilber in die Gewässer hauptsächlich auf Alkalichloridelektrolyse zurückzuführen ist, müssen zunächst Qualitätsziele für die Gewässer festgesetzt werden, in die dieser Sektor Quecksilber ableitet, außerdem müssen diese Ableitungen einer vorherigen Genehmigung unterstellt werden,

Geänderter Text

Da die Verschmutzung infolge der Ableitungen von Quecksilber in die Gewässer insbesondere und zu einem wesentlichen Teil auf Alkalichloridelektrolyse zurückzuführen ist, müssen zunächst Qualitätsziele für die Gewässer festgesetzt werden, in die dieser Sektor Quecksilber ableitet. Außerdem müssen diese Ableitungen einer vorherigen Genehmigung unterworfen werden,

Weitere Erwägungen unverändert

Artikel 1 und 2 unverändert

Artikel 3

Ursprünglicher Text

Die Mitgliedstaaten stellen Programme zur stufenweisen Verringerung der Verschmutzung infolge indirekter Ableitungen in die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gewässer mit dem Ziel ihrer Beseitigung auf.

Diese Programme umfassen eine Analyse des Quecksilberverbrauchs in den Industrieanlagen und setzen Zwischenziele fest, die binnen sieben Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erreicht werden müssen.

Geänderter Text

Artikel 3 wird gestrichen.

Artikel 4 bis 7 unverändert

Anhänge unverändert

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. EG Nr. C 169 vom 6. Juli 1979, Seite 6.

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend eine Richtlinie über die Grenzwerte für Einleitungen von Aldrin, Dieldrin und Endrin in die Gewässer

Präambel, Erwägungen und Artikel 1 bis 4
unverändert

Artikel 5*Ursprünglicher Text¹⁾*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der Rechtsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet erlassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1982 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Unverändert.

Artikel 6 unverändert

Anhänge unverändert

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. EG Nr. C 146 vom 12. Juni 1979, Seite 5.